

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

[REDACTED]
[REDACTED]

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2018.

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in Ihrer Email vom 24. Juli dieses Jahres bitten Sie um Benennung der Möglichkeiten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen zu können, z.B. in Behörden.

Ihre Anfrage ist als Bürgeranfrage zu behandeln, da vorliegend weder der Anwendungsbereich des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes noch des Verbraucherinformationsgesetzes eröffnet ist.

Für die Sächsische Staatskanzlei darf ich Ihnen mitteilen, dass jedes Büro als Computerarbeitsplatz ausgestattet ist und wie auch alle anderen Räume über eine Steckdose verfügt. Neben der stromunabhängigen Nutzung, bspw. auf Mobiltelefonen, besteht mithin in jedem Büro die Möglichkeit, einen Rundfunkempfänger zu installieren. Allein auf diese Möglichkeit stellt das Bundesverfassungsgericht ab.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Heinze
Referatsleiter

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Dr. Matthias Heinze

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1320
Telefax +49 351 564-1299

matthias.heinze@
sk.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
SK.32-0127/6/3-2018/307646

Dresden, August 2018
8. August 2018



Die Kampagne des
Freistaates Sachsen.

Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Referat 34 | Medien, Medienrecht
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 9, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Für elektronisch signierte und für
verschlüsselte elektronische Dokumen-
te verwenden Sie das Postfach
post@sk.sachsen.de